- 20. 1. Unfallversicherung. Zur Auslegung ber Bertragsbestimmung, wonach die Entschädigungspflicht nur eintritt bei Berlesungen, "in beren nachweisbar direkter und alleiniger Folge, ohne Mitwirkung irgendwelcher bereits bestehender oder hinzutretender Krankheiten, krankhafter Zustände, Abnormisäten oder irgend anderer Umstände der Lod . . . eintritt".
 - 2. Bur Frage ber Beweistaft bierbei.
- VII. Zivilsenat. Urt. v. 28. Februar 1908 i. S. W. (Rl.) w. Bersicherungsbank T. (Bell.). Rep. VII. 242/07.
 - I. Landgericht Salle a. G.
 - II. Oberlandesgericht naumburg a. S.

Der Erblaffer der Klägerinnen war bei ber Beklagten gegen Unfall versichert, als er am 4. Januar 1906 durch einen Burf mit einem Sektglas an der Stirn verlett wurde. Einige Tage barauf bekam er Gesichtsrose, und am 24. Januar 1906 starb er. Rach § 1 ber Berficherungsbedingungen hatte die Beklagte nur aufzufommen für Schabensfolgen von Berlegungen, "in beren nachweisbar birefter und alleiniger Folge, ohne Mitwirkung irgendwelcher bereits bestehenber oder hinzutretender Krantheiten, tranthafter Zustände, Abnormitäten oder irgend anderer Umstände der Tob . . . eintritt". Die Rlägerinnen, als Erben bes Berftorbenen, verlangten Bezahlung ber Berficherungssumme. Die Bellagte bestritt, bag burch bie Berletung die Rose und burch biese ber Tob herbeigeführt fei; jedenfalls sei ber Tod nicht bie alleinige Folge bes Unfalls, ba verschiebene bereits bestandene Krankheiten ober krankhafte Zustände mitgewirkt hätten.

Das Landgericht wies die Klage ab, weil die Gesichtsrose, die ben Tod zur Folge gehabt habe, nicht die Folge der Verletzung gewesen sei. Die Berufung der Klägerinnen wurde zurückgewiesen. Der Berufungsrichter nahm an, daß ein nach § 1 entschädigungspssichtiger Unfall nicht vorliege, da nach dem Gutachten des Dr. K. und des Geheimrats v. M. "sehr wahrscheinlich sei, daß die Rose allein den Tod nicht herbeigeführt, vielmehr die durch Altoholismus herbeigeführte Herzschwäche dabei mitgewirkt" habe.

Auch die Revision ber Klägerinnen wurde zurückgewiesen aus folgenden

Grunden:

"Die Revision bekämpft zunächst die Auslegung des § 1 der Versicherungsbedingungen, von der das Berufungsgericht ausgeht, indem sie geltend macht, dadurch sei die Vorschrist des § 242 B.G.B. (gemeint ist wohl § 157) verlett. Das Berufungsgericht nimmt an: nach § 1 der Versicherungsbedingungen müsse, um den Anspruch aus der Versicherung eintreten zu lassen, der Unsall, und zwar er allein, die Ursache des Todes sein, nicht irgendeine Krankheit, mit der zusammen erst der Unsall den Tod herbeigeführt habe; aber nicht jede "Abnormität" schließe schon den Anspruch aus, sondern "nur solche, die den Tod mit herbeigeführt hat". Diese Auslegung, nach der eine bloß konstitutionelle Schwäche oder natürliche Alterserscheinungen

und bergleichen, selbst wenn sie den schlimmen Verlauf des Unfalls mit beeinflußt haben, dem Anspruche nicht entgegenstehen würden, ist jedenfalls vom Standpunkte des Versicherten aus nicht zu beanstanden. Sie schließt eine das berechtigte Interesse des Versicherten verlehende Überspannung der in § 1 der Versicherungsbedingungen für den Anspruch aufgestellten Voraussehungen aus, und es ist nicht anzuerkennen, daß sie die ersorderliche Rücksicht auf Treu und Glauben (§ 157 B.G.L.) vermissen lasse.

Belchem Teile zu der Frage, ob der Unfall in dem erwähnten Sinne die alleinige Todesursache war, die Beweislast auszubürden sei, hat das Berusungsgericht dahingestellt gelassen. Hiergegen richtet sich der zweite Revisionsangriff. Die Revision macht geltend, die Beweislast habe nicht unentschieden gelassen werden dürsen, da das Berusungsgericht die Mitwirkung der durch Alsoholismus herbeisgesührten Herzschwäche beim Tode nicht als sestgestellt, sondern nur als "sehr wahrscheinlich" annehme; die Beweislast sei aber der Beklagten zuzuweisen, und die Folge der Nichtseststellung sener Mitwirkung könne deshalb nur die Verurteilung der Beklagten nach dem Klagantrage sein. Auch dieser Angriff kann der Revision nicht Ersfolg verschaffen.

Wenn man an sich bavon ausgeht, daß den Rechtsnachfolgern des Versicherten, die den Beweis des Unsalls und seiner Ursächlickeit für den Tod erbracht haben, nicht noch der weitere Beweis zugemutet werden könne, daß nicht neben dem Unsalle noch andere Tatsachen der bezeichneten Art den Tod mitverursacht haben, so führt doch die besondere Sestalt des vorliegenden Falles zu einer anderen Beurteilung. Hier sind positive Anzeichen für die Witwirkung derartiger Tatsachen sessenkt; bei solcher Sachlage muß von den Klägerinnen zur Begründung ihres Anspruchs im Sinne des § 1 a. a. D. die Widerlegung jener Anzeichen gesordert werden. Daß aber der Berufungsrichter diese Widerlegung als nicht ersolgt ansieht, ergibt sich unzweideutig daraus, daß er die Mitwirkung der durch Alsoholismus herbeigeführten Herzschwäche bei dem Tode als sehr wahrscheinlich bezeichnet."...